

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Pettizelle oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
Nr. 13	Diez, Samstag den 16. Januar 1915	55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Feier

des

Geburstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Dienstag, den 26. Januar 1915.

Nachmittags 6 Uhr. Glockengeläute.

Mittwoch, den 27. Januar 1915.

Vormittags 8 Uhr. Glockengeläute.

Vormittags 8½ Uhr. Militärfestgottesdienst in der katholischen Kirche.

Vormittags 10 Uhr. Zivil- und Militärfestgottesdienst in der katholischen Kirche.

Vormittags 8½ Uhr. Schulfeier der Realschule und höheren Mädchenschule in der Turnhalle der Realschule.

Vormittags 8½ Uhr. Schulfeier in der Kleinkinderschule.

Vormittags 10 Uhr. Zivil- und Militärfestgottesdienst in der evangelischen Kirche und in der Synagoge.

Vormittags 11½ Uhr. Schulfeier für beide Volksschulen in der Turnhalle der Realschule.

Diez, den 15. Januar 1915.

Der Festausschuß.

J.-Nr. I. 136.

Diez, den 8. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 14. Oktober 1914, I. 8389, betreffend Statistik über die im Jahre 1914 vorgekommenen Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden im Rückstände sind, werden hieran mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Der Königl. Landrat.

J. A.: Markloff.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, da-

selbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

J.-Nr. IV. 9761. Berlin W. 9, den 8. Dez. 1914.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß im Handwerke die Einziehung zahlreicher Lehrherren zum Heeresdienste Schwierigkeiten wegen der weiteren Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge hervorruft. Ich er-
suche Sie, die beteiligten Kreise darauf hinzuweisen, daß, sofern der einberufene Meister nicht für Bestellung eines für die Anleitung des Lehrlings verantwortlichen Vertreters zu sorgen in der Lage ist, es Aufgabe der Innungen und gegebenenfalls auch der Handwerkskammern sein wird, hier eine beratende und vermittelnde Tätigkeit auszuüben.

Nach den in einzelnen Bezirken bereits gemachten günstigen Erfahrungen ist zu erwarten, daß es einer solchen Vermittlung in den meisten Fällen gelingen wird, zwischen dem Lehrherren bzw. seinem Vertreter und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings einen im wohlverstandenen Interesse beider Parteien liegenden billigen Ausgleich herbeizuführen. Abgesehen davon bietet auch § 129 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung den unteren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, in einer Anzahl von Fällen wirksam einzugreifen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

N. 130.

Diez, den 14. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnismahme und Beachtung. In einer Anzahl von Fällen hat die Handwerkskammer bereits mit Erfolg vermittelt.

Der Landrat.
Duderstadt.

V. 6379.

Berlin, den 28. Dezember 1914.
N.-W. 7, Unter den Linden 72/73.

Bekanntmachung.

Dem Vernehmen nach sollen sich viele Angehörige der österreichisch-ungarischen Armee, die verwundet oder krank aus dem Felde zurückgekehrt sind, ohne Genehmigung der k. u. k. Militärbehörden im Inlande aufhalten, auch nachdem sie von ihren Verwundungen oder Erkrankungen genesen sind.

Um diese Mannschaften zum aktiven Dienst wieder heranziehen zu können, sind die k. u. k. Vertretungsbehörden im Inlande beauftragt worden, dahin zu wirken, daß sie sich, sofern sie ohne Urlaubsschein für das Deutsche Reich hier angetroffen werden, sofort nach Oesterreich-Ungarn zurückbegeben.

Euere Hochgeboren, Hochwohlgeboren erjuche ich ergebenst, die nachgeordneten Ortsbehörden gefälligst anzuweisen, die österreichisch-ungarischen Konsulate nötigenfalls hierbei zu unterstützen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
von Jarosky.

N. 129.

Diez, den 14. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnismahme und Beachtung.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. e. 3898.

Berlin, den 2. Januar 1915.

Bekanntmachung

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Wunsch auszusprechen geruht, daß bei dem Ernste der Zeit die Feier des Allerhöchsten Geburtstages diesmal wesentliche Ein-

schränkungen erfährt. Offizielle oder öffentliche Feste, die den Charakter von Vergnügungen haben, wie z. B. Festessen, Theatervorstellungen, Tanzbelustigungen, sollen durchweg unterbleiben. Dagegen soll überall da, wo schon bisher eine kirchliche Feier am 27. Januar auch an Wochentagen üblich war, diese auch jetzt stattfinden und darüber hinaus durch den evangelischen Ober-Kirchenrat bezw. den Herrn Kultusminister allgemein die Veranstaltung kirchlicher Feiern für alle Konfessionen empfohlen werden. Außerdem hat in allen Schulen sowie an den Universitäten und sonstigen Hochschulen in herkömmlicher Weise ein Festakt stattzufinden.

Der Minister des Innern.
v. Loebe.

* * *

I. 313. Diez, den 15. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen, insbesondere sind die Vereine von dem Erlasse in Kenntnis zu setzen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

3. B. 21. Diez, den 7. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Für die Beschaffung warmer Unterkleidung für die Truppen sind an Geldspenden bis jetzt weiter eingegangen: von Herrn Karl Reiper-Schiesheim 15 M., Herrn Dr. Böttcher-Bad Ems 10 M., Sammlung in der Wirtschaft Fuchs — durch Herrn C. Scheid-Oberneisen 3,50 M., Sammlung aus der Gemeinde Rahenelmbogen 334,80 M., Sammlung in der Gemeinde Dausenau 37 M., Turn- und Fechtclub Flacht 10 M., Kurajyl für Lehrerinnen-Bad Ems 100 M., Sammlung in der Gemeinde Lollshied 68 M., Herrn Ulrich, Berggrat a. D. Diez 25 M., Gesamtsumme 1468,40 M.

Herzlichen Dank allen Gebern. Weitere Gaben werden von dem Unterzeichneten entgegengenommen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Sammlungen zu fördern und die Spenden alsdann an mich abzuführen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

8. Januar: Erfolgreicher Sturmangriff in den Argonnen, wobei 1200 Franzosen gefangen werden. Niederlage der Franzosen bei Oberburnhaupt, 190 Franzosen gefangen. Im Osten 400 Russen gefangen.
9. Januar: Erfolge bei Soissons, Perthes und Oberburnhaupt, wobei 480 Franzosen gefangen werden. Deutsche Flugzeuge über Dover und Dünkirchen.
10. Januar. Die Nachricht von einer schweren Niederlage der Engländer in Ostafrika wird bekannt. Die Engländer und Inder werden bei Tanga vollständig geschlagen und haben einen Verlust von 3000 Mann.
11. Januar: Großer Erfolg in den Argonnen. Ein französischer Stützpunkt wird erobert, wobei 142 Franzosen gefangen werden. Der französische Gesamtverlust in den Ostargonnen seit 8. Januar beläuft sich auf 3500 Mann.
12. Januar: Fortschritte in Flandern, bei Crouy und St. Mihiel. Bei Crouy werden von den Märkern

2 französische Stellungen erobert, wobei 1700 Gefangene gemacht werden.

13. Januar: Rücktritt des Grafen Berchtold. An seiner Stelle wird Baron Stefan Burian Minister des Aeußeren.

Großer Sieg bei Soissons! Ueber 1100 Gefangene. Der 132 Meter-Hügel wird genommen. Insgesamt haben die Franzosen in der zweitägigen Schlacht über 3000 Mann an Gefangenen verloren, ferner 8 Geschütze und sonstiges Kriegsmaterial. Bei Perthes werden 160 Franzosen gefangen.

14. Januar. Großer Sieg an der Aisne. Rückzug der Franzosen über den Fluß. Sie verlieren an 5000 Tote und 5200 Gefangene. 14 Geschütze und viel Kriegsmaterial erbeutet. In Rußland bei Rawa 500 Russen gefangen.

Stellt Fleisch-Dauerwaren her!

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung bringt folgenden Mahnruf:

Dank dem unablässigen Bemühen der deutschen Landwirtschaft während der Friedenszeit haben die heimischen Viehbestände an Menge und Güte so zugenommen, daß in den bisherigen Kriegsmonaten alle Bevölkerungskreise ohne Schwierigkeiten und zu annehmbaren Preisen fast in der alten Weise mit Fleisch versorgt werden konnten. Der Aufgabe, das Fleischbedürfnis zu befriedigen, werden sich die deutschen Landwirte auch künftig gewachsen zeigen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird ihnen aber namentlich bei längerer Kriegsdauer nicht ohne erhebliche Opfer und Erschwerungen möglich sein.

Mit dem Kriegsausbruch hat die umfangreiche Einfuhr von Futtermitteln aus dem Auslande aufgehört. Das Verfüttern von Roggen und Roggenmehl, das bisher vielfach üblich war, hat verboten werden müssen, weil alles Brotgetreide und Mehl für die menschliche Ernährung nötig ist. Die Hoffnung, in erhöhtem Maße Kartoffeln als Viehfutter verwenden zu können, hat sich nicht in der erwarteten Weise verwirklicht, denn die Kartoffeln werden zum Ausgleich des Fehlbetrags an Brotgetreide und an anderen, früher aus dem Auslande eingeführten Nahrungsmitteln in größerem Umfange als bisher zur Ernährung der Menschen gebraucht. Das Viehfutter ist daher teuer geworden und eine Milderung ist darin vorläufig nicht zu erwarten. Die Erhaltung des Rindviehs wird trotzdem wegen der im ganzen reichen Heu- und Strohernte nicht auf Schwierigkeiten stoßen, die Schweinehaltung und Schweinemästung wird dagegen vielfach nicht mehr in dem bisherigen Umfange möglich sein.

Infolgedessen hat sich der Auftrieb von Schweinen auf den Schlachtviehmärkten und das Angebot von Schweinefleisch in letzter Zeit in einer Weise vermehrt, daß es den augenblicklichen Bedarf übersteigt, und es muß mit einer weiteren starken Steigerung gerechnet werden. Diesem zeitigen Ueberangebot würde notwendig ein unliebsamer Wandel in späterer Zeit folgen, falls nicht alle Beteiligten bald dazu mitwirken, den Ueberfluß für die Zukunft nutzbar zu machen. Dies läßt sich durch die möglichst umfangreiche Herstellung von Dauerwaren aller Art (Schinken, Speck, geräucherte Würste, Pökelfleisch, Konserven) erreichen. Richten das Fleischgewerbe und die Fleischwarenindustrie hierauf ihr Augenmerk, wobei ihnen die Unterstützung der Gemeindeverwaltungen und Genossenschaften sicherlich nicht fehlen wird, und versorgen sich namentlich die Haushaltungen bald mit angemessenen Vorräten an Dauerwaren, so wird einer Vergeudung des Ueberflusses vorgebeugt.

Die jetzige Jahreszeit ist die beste für die Herstellung von Dauerwaren und für deren Aufbewahrung. Ein solches Vorgehen ermöglicht es der einzelnen Haushaltung, zu an-

nehmbaren Preisen im voraus einen großen Teil ihres Bedarfes an Fleisch zu decken. Der Gesamtheit bringt es den Vorteil, daß dem unausbleiblich geringeren Angebot an Schweinefleisch in den späteren Monaten auch nur eine geringe Nachfrage gegenübersteht. Ein übermäßiges Steigen der Preise wird so verhütet und einer Beeinträchtigung der Volksernährung vorgebeugt werden. Das ist auch ein Stück Kriegsarbeit, der sich die nicht im Felde stehenden mit vaterländischem Pflichtgefühl unterziehen müssen, denn zum Durchhalten gegen die Welt von Feinden, die uns einen Hungerfrieden aufzwingen möchten, muß nächst der Brotversorgung auch die Fleischversorgung gesichert werden. (Rtr. Bln.)

Die wirtschaftliche Lage Deutschlands.

W. T. B. Berlin, 12. Jan. (Nichtamtlich.) Die italienische Handelskammer für Deutschland mit dem Sitz in Berlin veröffentlicht in ihrem Januar-Monatsheft unter anderen zahlreichen Notizen, die den Handel der beiden Nationen interessieren, einen kurzen Rückblick auf die wirtschaftliche Lage Deutschlands seit dem Ausbruch des Krieges und schließt auf Grund sachlicher Unterlagen folgendermaßen: „Der Uebergang von dem normalen Gleichgewicht zu dem als „Kriegsgleichgewicht“ anzusprechenden erfolgte dank der tadellosen und gesunden industriellen und kommerziellen Organisation Deutschlands, der patriotischen Mitarbeit aller Klassen und den weisen gesetzlichen Verfügungen ohne Schaden. Es ist gewiß kein Optimismus, anzunehmen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands, trotz der vielfach gestörten Handelsbeziehungen mit dem Auslande, sich bis zum Ende des Krieges durchaus zufriedenstellend erhalten werden.“

v. Hindenburg.

Der bekannte Schriftsteller Fedor v. Zobeltitz, der zurzeit auch Uniform trägt, war kürzlich bei einer Abkommandierung nach Polen Tischgast bei Feldmarschall v. Hindenburg. Er erzählt darüber in der B. Z. u. a. folgendes: Popularität ist erfreulich und kann zugleich lästig werden. Die Neujahrsgrüße für Excellenz Hindenburg mußten in Waschkörben entleert werden. Bei vier Grad Kälte tropfte den Adjutanten der Schweiß von der Stirne, als sie sich durch diese Massen beschriebenen Papiers durcharbeiten mußten. Was der Verfasser dann weiter erzählt, läßt erkennen, daß die schriftlichen Kundgebungen der Anhänglichkeit an Hindenburg, so gut sie gemeint sind, auszuarten anfangen, und daß etwas mehr Rücksicht auf die Arbeitsüberlastung der östlichen Heeresleitung angebracht wäre.

Allerlei vom Kriege.

W. T. B. London, 13. Jan. (Nichtamtlich.) Der österreichische Kriegsgefangene Hermann Blas, der vor einem Kriegsgericht in Douglas für schuldig befunden wurde, in einem Schreiben an seine Schwester sich ohne Grund über die Quartiere und die Qualität der Nahrung beklagt zu haben, wurde zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

* Ohne Kurse geht es nicht. Ein Leser schreibt der Täglichen Rundschau: Einem deutschen Mädchen wird die Stellung einer Erzieherin im Hause eines höheren Beamten angetragen. Auf genauere Nachfrage hin erhält sie zur Antwort, daß man bisher eine englische „Nurse“ gehabt habe, die jetzt abgereist sei; man hoffe aber bestimmt, daß sie nach dem Kriege wieder in ihre Stellung zurückkehren werde. Es könne sich also nur um eine Vertretung während des Krieges handeln. — Deutsche Knaben von neun bis vier Jahren nach diesem Kriege alsbald wieder einer englischen Nurse anvertraut! Es bleibt noch viel zu tun übrig,

aber vielleicht wird es besser, wenn alle so antworten, wie jenes deutsche Mädchen, das auf diesen Brief hin schrieb: Mein Entschluß ist mir sehr leicht geworden. In einer Zeit, wo das ganze deutsche Volk vor innerster Erregung und Zorn erzittert über das, was England an uns verbrochen hat, fühle ich mich zu gut, mich lediglich als Plakhalterin für eine englische Nurse herzugeben.

* Vergrabenes russisches Kriegsmaterial. Eine halbamtliche Mitteilung besagt nach der Königsberger Hartungschen Zeitung, daß in Ostpreußen beträchtliche Funde russischer Waffen und Geschossvorräte gemacht worden sind, die von den Russen vor dem Abzug aus Ostpreußen vergraben waren. Landesbewohner hatten die unterirdischen russischen Vorratskammern entdeckt und unsere Militärbehörde davon benachrichtigt. Das Kriegsmaterial ist noch verwendbar und wird nun gute Dienste gegen den Feind tun. Der Pfeil prallt sozusagen auf den Schützen zurück. Die Aufmerksamkeit der Einwohnerschaft, der man den Kriegsmittelzuwachs gegen die Russen verdankt, verdient Lob und Nachseherung. Auch die kleinen Vorteile gelten.

Keine Verfütterung von Hafer!

W. T. B. Berlin, 14. Jan. (Nichtamtlich.) Seit November ist die Verfütterung von Roggen und Weizen allgemein verboten worden. Seitdem hat in vielen Teilen Deutschlands eine starke Verfütterung von Hafer an Rindvieh und Schweine eingesetzt. Dies erscheint im Interesse der Erhaltung genügender Hafervorräte für die Bedürfnisse des Heeres, zur Aussaat und zur Versorgung der im Lande befindlichen Pferde nicht unbedenklich. Durch die Verwendung anderer Futtermittel und soweit diese nicht verfügbar, durch Einschränkung der ohnehin im Verhältnis zu den Futterbeständen über großen Viehhaltung muß erreicht werden, daß der Hafer den vorgenannten wichtigeren Zweckbestimmungen erhalten bleibt. Demgemäß ist, wie wir hören, ein allgemeines Verbot der Verfütterung von Hafer an andere Tiere als Pferde in Erwägung gezogen worden.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 19. Januar 1915,
vormittags 10 Uhr

anfangend, werden im Langenscheider Gemeindewald, Distr. Kumpf, Oberschlag und Neuwald

9 Stück Eichen-Schneidstämme = 19,06 Fm.,
34 Stück Eichen-Werkstämme = 11,79 Fm.,
52 Rm. Eichen-Schicht-Rugholz,
25 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel,
500 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,
3500 Buchen Wellen,

sodann

Mittwoch den 20. Januar 1915,
mittags 12 Uhr

im Distrikt Markbach

123 Tannen-Stämme und
313 Tannen-Stangen 1 bis 3. Klasse = 45,79 Fm.
versteigert.

Am ersten Tage wird das Eichenholz zuerst verkauft;
Anfang im Distr. Neuwald.

Langenscheid, den 13. Januar 1915.

(4688

Schaub, Bürgermeister.

**Wer Brotgetreide versüßert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**